

Eine kompakte Übersicht über die verschiedenen Rechtsformen

An dieser Stelle geben wir einen kompakten Überblick über die in Deutschland gängigsten Rechtsformen:

Das Einzelunternehmen

Die einfache Gewerbeanzeige macht aus Ihnen einen Einzelunternehmer. Hier haften Sie mit Ihrem Privatvermögen. Gegenüber anderen Rechtsformen haben Sie allerdings den Vorteil, dass Sie kein Mindestkapital, mitbringen müssen. Wie aus der Bezeichnung „Einzelunternehmen“ schon abzuleiten ist, kann bei dieser Rechtsform nur eine Person als Geschäftsführer/in auftreten.

Das eingetragenen Einzelunternehmen

Wenn Ihr Business nicht einfach nur unter dem Klarnamen oder der Berufsbezeichnung laufen, sondern eine richtige Firma mit Firmenname werden soll muss sich ins Handelsregister eintragen lassen. In das Register werden Name, Rechtsform, Inhaber, Firmensitz und Gegenstand des Unternehmens eingetragen. Darüber hinaus gibt der Eintrag unter anderem auch Auskunft darüber, ob gerade ein Insolvenzverfahren läuft oder die Firma sich bereits in der Liquidation befindet. Durch die Möglichkeit, sich als dritte Person genauer über das Unternehmen zu informieren, ist der Eintrag ins Handelsregister mit einem Mehr an Seriosität verknüpft.

Mit der Bezeichnung e.K., e.Kffr. oder e.Kfm. ist ein eingetragener Kaufmann bzw. eine eingetragene Kauffrau gemeint. Im Prinzip besagt die Bezeichnung, dass eine natürliche Person bzw. eine Einzelunternehmung im Handelsregister als Kaufmann oder Kauffrau eingetragen ist. Dabei tritt der Kaufmann/die Kauffrau als Inhaber*in der Firma auf und muss auch persönlich für alle Verbindlichkeiten des Unternehmens haften. Dadurch ergibt sich auch ein entscheidender Vorteil, denn der Kaufmann/ die Kauffrau kann schnell handeln, da er/sie entscheidungsberechtigt ist. Streitigkeiten über die Führung des Unternehmens oder über die Gewinnaufteilung entfallen. Auf der anderen Seite muss der/die eingetragene Kaufmann/Kauffrau aber auch das finanzielle Risiko allein tragen. Schließlich verpflichtet sich der Kaufmann/die Kauffrau über die Eintragung in das Handelsregister auch für eine Erstellung einer Bilanz.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Wer mit einem oder mehrere Partner/Innen ein Gewerbe gründen willst, ist die GbR eine geeignete Rechtsform. Die Eintragung ins Handelsregister ist für Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht notwendig. Mindestkapital ist nicht vonnöten und auch die Formalitäten beschränken sich auf ein Minimum. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie empfiehlt auf seinem Gründer-Portal:

<https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.html> jedoch, einen Vertrag unter den Beteiligten auszuhandeln. Immerhin haftet die GbR nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit dem Privatvermögen ihrer Gründer.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH bietet den großen Vorteil, dass der Unternehmende hier nicht mit seinem Privatvermögen haftet, sondern mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen. Für die Gründung einer GmbH ist dabei eine Kapitaleinlage von mindestens 25.000 Euro erforderlich. Erst wenn Kredite aufgenommen werden, sind private Sicherheiten erforderlich. Eine GmbH zu gründen ist mit dem Eintrag ins Handelsregister und der Pflicht zur doppelten Buchführung verbunden, kann aber auch Steuervorteile mit sich bringen.

Ein-Personen-GmbH

Diese Art der GmbH eignet sich für Einzelunternehmer, für die es einen steuerlichen Vorteil darstellt, als alleiniger Angestellter der GmbH aufzutreten. Wie auch bei der regulären GmbH, haftet man hier mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen und muss mindestens 25.000 Euro Kapitaleinlage aufbringen, sich ins Handelsregister eintragen lassen und doppelt Buch führen.

GmbH & Co. KG

Diese Rechtsform ist, wie die Bezeichnung schon vermuten lässt, eine Mischung aus Kommanditgesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie erlaubt es, mehr Kapitalgeber als Gesellschafter mit ins Boot zu holen und die GmbH zum haftenden Komplementär zu machen, bei dem dann auch die Entscheidungsbefugnis liegt.

Unternehmergesellschaft (UG, haftungsbeschränkt)

Diese Rechtsform wird auch 1-Euro-GmbH genannt. Sie eignet sich für alle, die die Haftung beschränken wollen, aber keine 25.000 Euro Kapitaleinlage aufbringen können oder wollen. Eine Kapitaleinlage ist auch bei der UG verpflichtend, allerdings beläuft sich die Mindestsumme auf einen Euro. Der/Die Gründer*in verpflichtet sich hier jedoch, 25% der jährlichen Überschüsse zu nutzen, um ein Stammkapital aufzubauen. Gehaftet wird auch bei der UG mit dem Unternehmensvermögen, was diese Rechtsform für kleine Gründende attraktiv macht.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die Offene Handelsgesellschaft ist eine weitere Rechtsform, für die kein Mindestkapital erforderlich ist und die die Gründung mit Geschäftspartnern erlaubt. Allerdings können nur Kaufleute eine OHG gründen. Für Kleingewerbetreibende ist sie daher nicht geeignet. Gehaftet wird hier zunächst mit dem Geschäfts- und dann mit dem Privatvermögen. Der Umstand, dass die OHG ins Handelsregister eingetragen werden muss und die Beteiligten auch privat haften, verschafft der OHG einen guten Ruf. Wer persönlich haftet, so die Logik, zeigt entsprechend viel Einsatz und agiert verantwortungsvoll statt risikofreudig.

Kommanditgesellschaft (KG)

Für Gründungsvorhaben, an denen eine oder mehrere Personen beteiligt sind, und bei denen weitere Teilhaber dazukommen sollen, ist die Kommanditgesellschaft eine in Frage kommende Rechtsform. Hier besteht das Unternehmen aus einem Komplementär oder mehreren Komplementären, die als Geschäftsführer auftreten und den Kommanditisten, die über eine Einlage am Unternehmen beteiligt sind. Der Komplementär oder die Komplementäre tragen das größte Risiko. Sie haften mit ihrem Privatvermögen. Die Kommanditisten hingegen haften mit ihren Einlagen. Der Vorteil ist hier die Möglichkeit mit mehr Startkapital gründen zu können.

Mehr dazu finden Sie auch auf <https://www.gruender.de/>

Weitere Rechtsformen

Der Vollständigkeit halber folgen an dieser Stelle jene Rechtsformen, die für Gründende in der Regel weniger interessant sein dürften:

Für Angehörige der freien Berufe, also Ärzte/Ärztinnen und in anderen Heilberufen Tätige, Anwälte, Architekten, Journalisten und Andere, bietet die **Partnergesellschaft (PartG)** die Möglichkeit, sofern es die Berufsordnung zulässt, gemeinschaftlich zu gründen.

Ab drei Gründern, oder in diesem Fall drei Genossen/Genossinnen, ist die Gründung einer **eingetragenen Genossenschaft (eG)** möglich. Hierzu muss allerdings eine Satzung ausgearbeitet werden, in der auch festzuhalten ist, wie hoch die Genossenschaftseinlage ausfällt, wie weit die Haftung der Genossenschaft geht und wie die rechtlich verbindliche Generalversammlung vonstattengeht. Eine Eintragung ins Genossenschaftsregister ist notwendig und wie andere Kapitalgesellschaften auch, ist die eingetragene Genossenschaft zum Erstellen eines Jahresabschlusses verpflichtet, der auch von einem Genossenschaftsverband geprüft wird. Die Umsetzung der in der Satzung festgelegten Unternehmensziele ist außerdem bindend.

Die **Aktiengesellschaft (AG)** als Rechtsform bringt einen ähnlichen bürokratischen Aufwand mit sich wie die Genossenschaft. Statt mit einer Satzung wird hier mit einem Gesellschaftsvertrag gearbeitet. 50.000 Euro Grundkapital sind zur Gründung einer AG nötig, wobei die Haftung für den einzelnen Anteilseignenden sich auf eine Summe in Höhe seiner Einlage beschränkt. Hier existiert auch die Spielart der „kleinen AG“ für Einzelgründende.

Die Rechtsform wechseln

Wenn sich die Bedingungen ändern, ist es natürlich möglich, die Rechtsform zu wechseln. Dies geschieht nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG). Gründe für die Rechtsformänderung können etwa ein starkes Wachstum des Unternehmens sein oder das geplante Hinzukommen oder Ausscheiden von Beteiligten.

Die Rechtsform ändert sich in manchen Fällen aber auch von selbst, wenn sich die Tätigkeit ändert oder einer der Beteiligten zu anderen Konditionen am Unternehmen beteiligt ist. So wird aus einer GbR, die ein Handelsgeschäft aufnimmt, eine OHG. Während eine KG und eine OHG, die ihr Handelsgewerbe aufgeben, zur GbR werden.